

Nagelprobe Nummer II : Schutz der Aarelandschaft und des Stadtbildes bei Aarburg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **52 (1957)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit dem Begriffe der «bedeutungsvollen» Landschaften und Naturschönheiten soll angedeutet sein, daß es sich um Landschaften und Naturschönheiten handeln muß, an deren Erhaltung und Schonung das ganze Land oder doch ein großer Teil desselben ein Interesse hat. Es empfiehlt sich dagegen nicht, das Schutzobjekt hier so zu umschreiben, daß gesagt wird, die Landschaft oder Naturschönheit müsse die Kantons Grenzen überschreiten und mehrere Kantone umfassen. Es kommen auch Landschaften und Naturschönheiten vor, die innerhalb eines einzigen Kantons gelegen sind und die dennoch zum Wohle des ganzen Landes oder eines großen Teiles desselben geschützt werden sollten.

Mit Absicht ist Absatz 4 so gefaßt worden, daß er den Natur- und Landschaftsschutz, nicht aber auch – in der Regel – den Heimatschutz im engeren Sinn umschließt. Beim Heimatschutz im engeren Sinn wird man sich doch wohl mit der abschließenden kantonalen Zuständigkeit begnügen müssen und lediglich Absatz 2 (Bundesunterstützung und Eigentumserwerb durch den Bund) vorbehalten.

2. Wenn der Bund ausnahmsweise auf Grund von Abs. 4 zum Einschreiten berufen ist, so soll er gehalten sein, die Eigentumsgarantie zu respektieren, d. h. Grundeigentümer und andere Träger wohlerworbener Rechte zu entschädigen, wo die Grundsätze über die Enteignung dies erheischen, oder für Entschädigung durch den beteiligten Kanton zu sorgen. Wer die Entschädigungspflicht endgültig zu tragen hat – Bund oder Kanton –, könnte soweit nötig in den Ausführungsbestimmungen zu Abs. 4 geregelt werden. Der Frage wird übrigens weitgehend die Spitze genommen, wenn man daran denkt, daß die Bundessubventionen nach Abs. 2 auch dafür bestimmt sein können, den Kantonen, auch abgesehen vom Fall des Abs. 4, die Durchführung ihres Natur- und Heimatschutzes zu erleichtern.

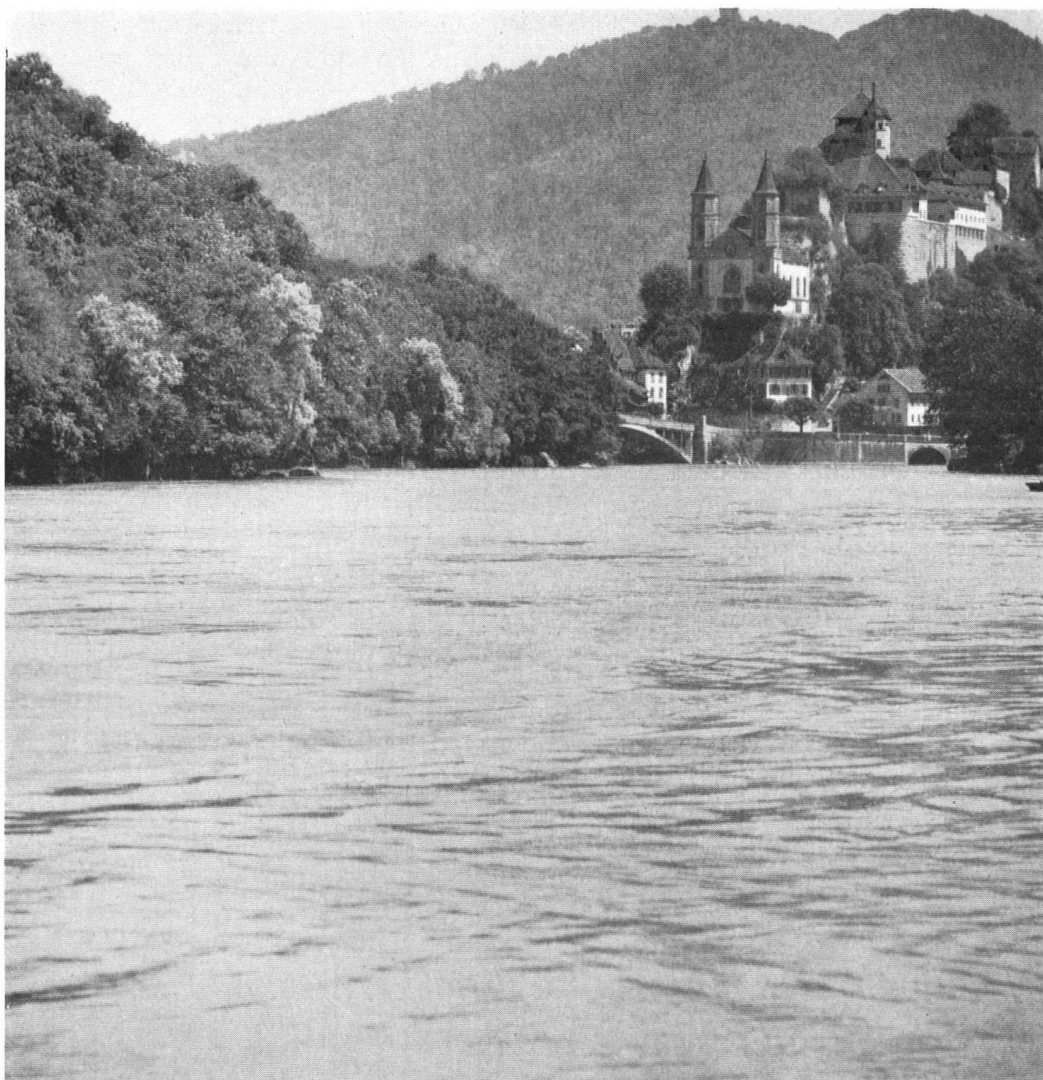
Die Expertenkommission.

Nagelprobe Nummer II: Schutz der Aarelandschaft und des Stadtbildes bei Aarburg

«Die Wasserwirtschaft sucht heute immer deutlicher den Weg der Verständigung und ist da, wo die ideellen Schäden eines Werkbaues höher wären als der zu erwartende Kraftgewinn, zu fühlbarem Entgegenkommen bereit. Eine erste freie Aussprache zwischen einer Abordnung des Heimatschutzes und leitenden Männern der Wasserwirtschaft hat stattgefunden. Unsere Vertreter hörten die Zusage gerne, daß man keinen Anspruch erhebe auf den letzten Wassertropfen unserer Flüsse und Seen und Respekt habe vor den großen Wasserwundern unseres Landes. Allein sie mußten antworten, daß auch die schönsten Worte für sie nur Wert haben, wenn ihnen die entsprechenden Taten folgen.»

So hatten wir eben im Bericht über das Jahr 1956 geschrieben (siehe Seite 86 dieses Heftes), als die Bürgerschaft von Aarburg sich in einem Notruf an uns und die Öffentlichkeit wandte, damit man ihr helfe, ihr von den Ausbauplänen der «ATEL» (Aare-Tessin Elektrizitätsgesellschaft) bedrohtes einzigartiges Fluß- und Stadtbild zu retten. Der Bau des Werkes selbst ist nicht bestritten. Das alte, oberhalb der Stadt gelegene würde abgerissen und ein neues mit ertragreicheren Maschinen erstellt. Die Aare soll oberhalb des Werkes in Dämme gefaßt und höher gestaut werden, unterhalb des Maschinenhauses aber würde die Flußsohle ausgebaggert und der Wasserspiegel tiefer gelegt, so daß sich vom Ober- zum Unterwasser ein auf durchschnittlich 11,74 m erhöhter Wassersturz ergäbe. Die Kraftgewinnung stiege von 40 Millionen Kilowattstunden auf 215 Millionen, davon 92 Millionen Winterstrom. Der Plan leuchtet ein.

Majestätisch strömt die Aare dem Felssporn mit der alten Feste Aarburg entgegen, durchbricht die Klus unter der Brücke und wendet sich Olten zu.

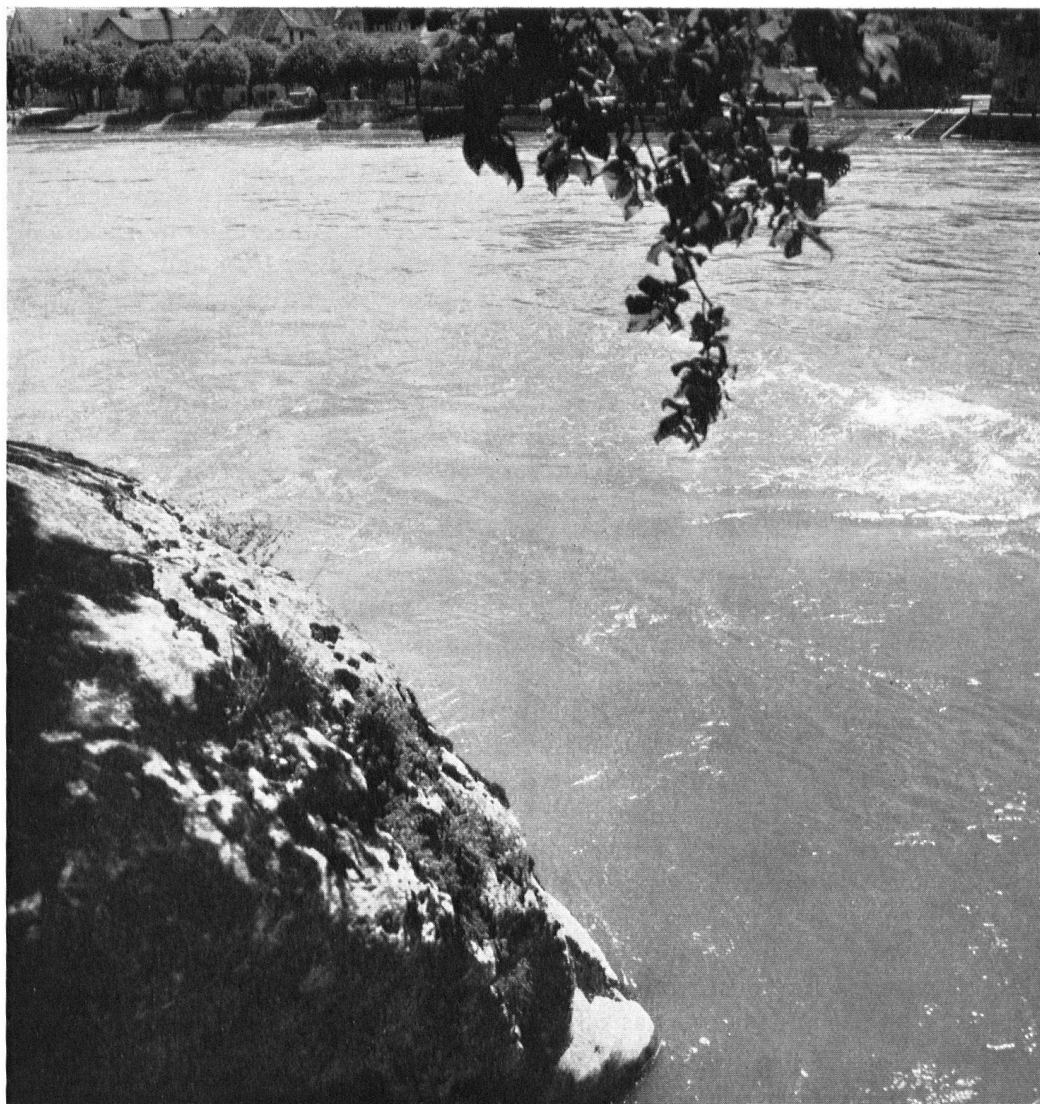


Gegen den Höherstau oberhalb des neuen Werkes wehren die Aarburger sich nicht, wohl aber gegen die Ausbaggerung der Flußsohle, durch die das wundervolle, wilde Wasserspiel vor der Stadt und in der berühmten Aarburger «Waage» gelähmt und in ein träge dahinziehendes, unbelebtes Gewässer verwandelt würde. Was in einer lässigen Zeit einst in Laufenburg im großen gesündigt werden durfte, soll, in kleinerem Ausmaß, in Aarburg in letzter Stunde wiederholt werden.

Wenn auf die Ausbaggerung unterhalb des Werkes verzichtet wird, sinkt die Krafterzeugung von 215 Millionen kWh auf 187 Millionen (jetzt 40!), d. h. um 13 %. Um diese 13 Prozent geht es; ob auf sie im Interesse des Landschaftsschutzes verzichtet wird, das ist die Probe.

Damit unsere Leser sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieser gefährdeten Aarelandschaft machen können, geben wir neben unsern Bildern die vorzügliche Beschreibung wieder, die Dr. Ernst Erzinger im 4. Heft des «Schweizer Naturschutz» 1956 von ihr gemacht hat.

Auf ihrem Laufe durch das teilweise mit Gletscherablagerungen und Schottern überdeckte Molasseland hat die Aare von Solothurn herkommend ein wenig tiefes Tal gebildet. Vom Bielersee bis Murgenthal zieht sie dem Jura entlang, hält sich aber immer in einem gewissen Abstände vom Gebirgsfuß entfernt. Unterhalb der Einmündung der Wigger aber durchschneidet sie unvermittelt den im Raume von Olten-Egerkingen vom Hauptgebirge abgefiederten Gewölbezug des



*Das Wellenspiel im Aare-
durchbruch bei Aarburg,
das durch die Absenkung
des Flusses stillgelegt
würde.*

Born-Säli. Die steil aufsteigenden Kalkschichten, die bei der Gebirgsbildung in eine Falte gelegt wurden, sind bei der romantischen Festung Aarburg in einem Tor durchstoßen. Die Wogen ziehen unter Wirbelbildungen rascher dahin. An den Ufern steigen da und dort nackte Kalkflühe schroff in die Höhe. Die Landschaftsformen in diesem durch die Aare geschaffenen Durchbruch entsprechen in ihrer Art genau dem Bilde einer *Jurakluse*. Vor dem Eintritt in den Juradurchbruch buchtet das Gewässer kräftig aus. Mit seinem Schwallde stößt es auf die vorspringenden Uferriffe. Ein großer Teil der Strömung wird zurückgeworfen, in die Bucht abgedreht und eine Strecke weit dem Ufer entlang aufwärts geführt. Schließlich dreht dieses Hinterwasser gegen den Stromstrich ab und vereinigt sich mit den neu anströmenden Fluten. Dieses weit herum bekannte und selbst für die Geschichte der einstigen Stadt Aarburg bedeutsame Wasserspiel bezeichnen die Anwohner als «Woog». Die Schiffer lieben es, in diese kreisende Strömung mit einem Ruderschlag einzusteuern und sich dann flussaufwärts treiben zu lassen und anzulegen, oder aber sich von neuem in die Flußmitte ziehen zu lassen. In früheren Zeiten brachten die Schiffe Wein aus dem Welschland, der dann hier auf dem Knotenpunkte bedeutender Handelsstraßen umgeschlagen und für den Überlandverkehr in den Susten eingelagert wurde. Das Felsentor von Aarburg wurde früh überbrückt. Unterhalb der Flußpforte rauscht das Wasser über Ge-

steinsschwellen und bildet einen «*Laufen*». Im Innern der Kluse aber stößt die Strömung auf weichere Schichten des Gewölbekernes und räumt eine Talweitung aus, die sich erst an dem nordwärts gegen Olten einfallenden Kalkmantel wieder zur Austrittspforte schließt. Eine kleine Insel gehört zum Formenschatz dieser Flußlandschaft. Zwischen Kraftwerk Ruppoldingen und Aarburg aber, also im Bereiche der Mündung der Wigger, fließt das Gewässer in einer Schachenlandschaft. Es löst sich unterhalb des Wehres in einzelne Arme auf, nimmt dort die rechtsseitig aus dem Wiggertale austretenden Grundwasserströme auf.

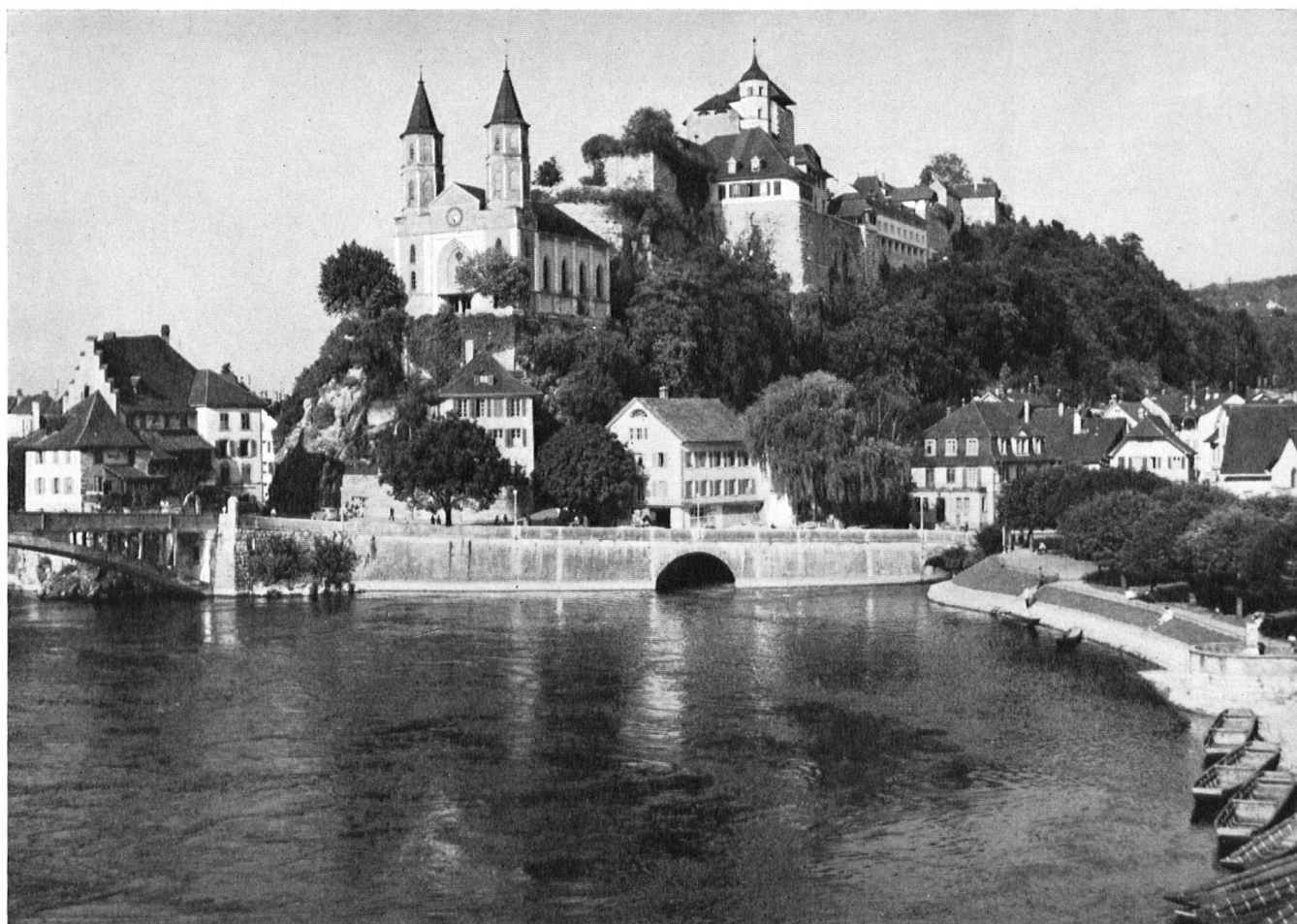
Für die Aarburger ist die mächtig heranströmende Aare und das brodelnde, drehende Wasserspiel in der mächtigen «*Woog*» Schlagader und Herz ihrer Heimat. Mit kaum gesehener Einmütigkeit wehren sie sich dagegen, daß sie stillgelegt werden. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung beschloß mit 638 gegen eine Stimme die nachfolgende *Verwahrung*:

«Die Einwohnergemeinde von Aarburg erhebt hiermit Protest gegen die im obenerwähnten Kraftwerkprojekt vorgesehenen tiefgreifenden Veränderungen am Flußbett der Aare längs unseres Gemeindegebietes. Sie sieht darin einen untragbaren Eingriff in unser Stadt- und Landschaftsbild. Es werden ideelle und materielle Interessen öffentlicher und privater Art in nicht wieder gutzumachender Weise betroffen. Die Einwohnergemeinde von Aarburg ist nicht gewillt, die einzigartige Aarburger Flußlandschaft irgendwelchen materiellen Interessen zu opfern und unterstützt daher einhellig und vollinhaltlich den Einspruch des Gemeinderates vom 18. September 1956 gegen das vorliegende Konzessionsgesuch. Sie ersucht den hohen Regierungsrat des Kantons Aargau, gemäß Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar 1914 den Einbezug der Aarelandschaft von der Wiggermündung an abwärts in das neue Kraftwerkprojekt der Aare-Tessin AG zu verweigern.»

Die Resolution ist eindeutig. Die gefährdete Aarelandschaft steht im Verzeichnis der zu schützenden Naturschönheiten. Nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sind die Naturschönheiten bei Werkbauten zu schonen und da wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Auch der Aargau hat eine klare Naturschutzverordnung.

Gelten diese Gesetze oder gelten sie nicht? Die Atel hat erkannt oder es ist ihr bedeutet worden, daß es an diesem Aarelauf tatsächlich um eine bedeutende, ja einzigartige Naturschönheit geht und so hat sie angesichts des einmütigen Widerstandes der Aarburger sich in ihren neuen Plänen vorerst aufs «*Schon*en» verlegt. Nach dem ersten Projekt sollte die Aarburger Waage gleich zugeschüttet und der Fluß zwischen neuen gemauerten Ufern in einem stillen Bogen an der Stadt vorbeigeführt werden. Jetzt wäre man bereit, die «*Woog*» zwar bestehen zu lassen. Die Aare würde jedoch genau gleich tief abgesenkt und ihres rauschenden Laufes beraubt. Sie würde zu dem bekannten langsam und lautlos dahindösenden «*Unterwasser*», wie man es bei anderen Laufwerken sehen kann. Die «*Woog*» aber würde zu einem kaum bewegten, teichartigen, dem Fluß angehängten Wasserkropf, in dem sich nach der festen Überzeugung der Aarburger höchstens der dahertreibende Unrat und Schlamm ansammeln würde. Damit wäre das Wasserwunder ihrer Stadt nicht «*geschont*», sondern für alle Zeiten entstellt und verdorben. Das kann nicht der Sinn der Anwendung des Bundesgesetzes und der aargauischen Verordnung über den Naturschutz sein.

Darum hat das Aktionskomitee zu Anfang Juli 1957 auch diese Kompromißvorschläge abgelehnt. Die Bevölkerung möchte den natürlichen, lebendigen Fluß nicht preisgeben, um ihn gegen ein verschönertes Schleichwasser zu vertauschen. Sie verwahrt sich dagegen, daß das auf Naturschutz auffrisierte alte «*Maximal*»-projekt gegen ihren einmütigen Willen durchgesetzt werde. Sie glaubt, das guten Gewissens verlangen zu dürfen. Auch wenn auf die Tieferlegung der Aare unter-



halb des neuen Werkes verzichtet wird, wird dieses immer noch eine beinahe fünfmal so große Menge Kraft liefern wie das bisherige, und es wird ein wirtschaftlich arbeitendes Werk bleiben. Dreizehn Prozent des Stromes gingen verloren, doch erhalten bliebe ein einzigartiges Stadt- und Landschaftsbild, eine der letzten noch unberührten Strecken an der einst so herrlich freien Aare. Gesichert bliebe aber auch das für die Gemeinde lebenswichtige Grundwasser im Mündungsgebiet der Wigger. Der Verlust an kWh würde also nicht nur durch einen unwägbaren «ideellen» Gewinn ausgeglichen, es würden auch greifbare materielle Gefährdungen und Schäden vermieden.

Wir kommen zurück auf die «grundsätzlichen Erklärungen», welche die Elektrowirtschaft vor sich selber und der Öffentlichkeit abgegeben hat. «Grundsätzlich» hat man alles Verständnis, «grundsätzlich» ist man zu Entgegenkommen und selbst Verzichten bereit. Doch die Probe aufs Exempel wird am einzelnen Fall gemacht. Dann aber darf es nicht jedesmal heißen, dieser Fall sei ein «Sonderfall», eine Ausnahme, für welche ein Verzicht nicht in Frage komme. Das ist des Pudels Kern, hier schwimmt der Goldfisch im Wasser! Wenn er nicht größer ist, als derjenige von Aarburg, so soll man die Finger von ihm lassen. Das wollen nicht nur die Aarburger und mit ihnen der verantwortungsbewusste Naturschutz, das müssen auch der Aargauer und der Schweizer Heimatschutz verlangen.

Freilich, wenn der transhelvetische Wasserweg einmal gebaut werden sollte, würde man erneut miteinander reden müssen. Doch wer von denen, die diese Zeilen lesen, wird diesen Tag erleben? Einstweilen geht es um das Kraftwerk und das Aarburger Wasserwunder, und um nichts anderes.

Red.

Die «Woog» von Aarburg mit ihrem zurückflutenden Wasser.